



Besondere Bedingungen für die Haftpflicht- und Unfallversicherung VIT für Jagdscheinanwärter, Teilnehmer von Jagdschulkursen und Ausbilder

(Stand 01.10.2019)

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO, im Folgenden AHB GVO) und Unfallversicherung (AUB 2012 GVO, im Folgenden AUB GVO) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
1. Jagd-Haftpflichtversicherung TOP-VIT	<p>1. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO) nur auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang einer Jagdschule, der Kreisgruppe, Jägerschaft oder eines Jagdvereins zum Erwerb eines Jagdscheins;b) der theoretischen oder praktischen Betätigung bei einem anerkannten Jungjägerbetreuer (Lehrprinz/ -herr);c) der Teilnahme an Übungsschießen auch außerhalb des Ausbildungslehrgangs;d) dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen für die jagdliche Schießausbildung;e) der Teilnahme an Veranstaltungen der jagdlichen Organisationen;f) der Teilnahme an Abrichtungs- und Führungslehrgängen für Jagdhunde (die Haftpflicht als Hundehalter oder Hundeführer bleibt ausgeschlossen);g) der Teilnahme an der Jägerprüfung. <p>Die Haftpflicht aus dem Umgang mit der Jagdwaffe auch außerhalb der Übungsschießen ist eingeschlossen (nicht der Besitz von Jagdwaffen).</p> <p>In Abänderung von Ziff. 7.4 AHB sind Haftpflichtansprüche der Teilnehmer untereinander mitversichert.</p>
	<p>2. Es gelten die Besonderen Bedingungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung TOP-VIT als vereinbart.</p>
	<p>3. Die Versicherung entspricht der nach den Jägerprüfungsverordnungen der Bundesländer vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.</p>
2. Unfallversicherung VIT	<p>1. Die Unfallversicherung erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB GVO) nur auf die Folgen von Unfällen, die den Prüfungsanwärtern während der unter 1. a) bis g) genannten Tätigkeiten zustoßen. Mitversichert sind Unfälle beim Reinigen von Jagdwaffen. Voraussetzung ist, dass die üblichen Vorsichtsmaßnahmen dabei beachtet werden.</p>
	<p>2. Es gelten die Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung VIT als vereinbart.</p>
	<p>3. Die Versicherung entspricht der nach den Jägerprüfungsverordnungen der Bundesländer vorgeschriebenen Unfallversicherung.</p>
3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	<p>Abweichend von Ziff. 16 AHB und Ziff. 10 AUB gilt folgendes vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.2. Innerhalb der Vertragsdauer beginnt der Versicherungsschutz jeweils mit dem Eintreffen an der Ausbildungsstätte bzw. mit dem Eintreffen auf dem Schießstand- oder Prüfungsgelände und endet wieder mit dem Verlassen.3. Der Versicherungsschutz erlischt mit Beendigung der Ausbildung bzw. der Prüfung, jedoch spätestens zwei Jahre nach Ausstellung des Versicherungsscheines. Ziff. 16. der AHB GVO sowie Ziff. 10 der AUB GVO gelten – soweit eine automatische Verlängerung des Vertrages bei unterbliebener Kündigung vorgesehen ist – als gestrichen.
4. Besondere Hinweise	<p>Bei Abschluss einer Gruppenversicherung ist eine Teilnehmerliste dem Antrag beizufügen.</p>